

## Diskussionen

### Organisierte Kriminalität und Zeugenschutz

Eine vergleichende Betrachtung der italienischen und deutschen Situation

von Konstanze Jarvers und Jörg Kinzig

Im Umfeld Organisierter Kriminalität wird der Aussage von Zeugen im Allgemeinen eine besondere Bedeutung beigemessen. Der Hintergrund für diese Einschätzung besteht in der Vermutung, dass es mittels des sog. Herausbrechens eines Zeugen aus einer Gruppierung oder gar Organisation gelingen kann, Einblicke in die Struktur der betreffenden Tätergruppe zu erlangen und damit zu einer besonders wirksamen Strafverfolgung beitragen zu können. Gleichzeitig wird es geradezu als ein Kennzeichen Organisierter Kriminalität angesehen, dass sich die jeweiligen Täter durch Einwirkung auf potentielle Zeugen gegen ihre Überführung und Verurteilung zu immunisieren versuchen<sup>1</sup>. Dies hat in Deutschland wie auch in anderen Ländern zur Herausbildung von besonderen Regeln über den Umgang mit gefährdeten Zeugen geführt, die mehrdimensional angelegt sind und häufig in Verfahren, in denen Organisierte Kriminalität vermutet wird, virulent werden. Diese Regeln werden zwar oft isoliert betrachtet, stehen aber nichtsdestotrotz in engem Zusammenhang miteinander. Sie erstrecken sich von allgemeinen Vorschriften zum Schutz von Zeugen über solche, die sich nur auf Zeugen oder Mitbeschuldigte beziehen, die selbst in das kriminelle Geschehen verwickelt sind, bis hin zu Zeugenschutzprogrammen, die wiederum beide Personengruppen betreffen können.

In Deutschland bezieht man sich dabei aus verschiedenen Gründen immer wieder auf die italienische Situation. So wird etwa bei der Begründung der Notwendigkeit von sog. Kronzeugengesetzen eine Anleihe bei dem Phänomen der sog. »omertà« italienischer mafioser Vereinigungen gemacht, das, als allgemeines Zeichen Organisierter Kriminalität, eine erfolgreiche Strafverfolgung – etwa auch in Deutschland – hindern soll<sup>2</sup>. Zudem gibt es vermehrt in Deutschland geführte Strafverfahren, deren Ausgang auch von der Glaubwürdigkeit sog. italienischer »pentiti« abhängt<sup>3</sup>. Darüber hinaus spielt Italien eine europa-, wenn nicht weltweite Vorreiterrolle im Bereich von Maßnahmen gegen die Organisierte Kriminalität. Andererseits zeigen die im Folgenden zu beschreibenden Entwicklungen in Italien im Bereich des Zeugenschutzes eine neue Skepsis, die möglicherweise auch nicht ohne Einfluss auf die deutsche Gesetzgebung bleiben wird.

- 1 Beispielhaft Sielaff, W.: »Aussageverbot vom Täter«. Zur Notwendigkeit des Schutzes gefährdeter Zeugen. Kriminalistik 1986, 58-62 (58): »Überall dort, wo es Beschuldigungen oder Anklagen im Zusammenhang mit organisierter Kriminalität gibt, sind Belastungszeugen besonders gefährdet.«
- 2 Vgl. etwa die Ausführungen der F.D.P. in der Diskussion über die Verlängerung der Kronzeugenregelung in BT-Drs. 14/2259, S. 3, dass es eines Anreizes von Seiten der Strafverfolgung bedürfe, »um aber die Mauer des Schweigens zu durchbrechen.«
- 3 So endete am 16.11.2000 vor dem Landgericht Konstanz ein Prozess gegen vier wegen Kokainhandels angeklagte italienische Gastronomen aus dem Raum Donaueschingen mit Freisprüchen, weil sich der Hauptbelastungszeuge, ein im italienischen Zeugenschutzprogramm befindlicher Pentito, bei seiner Aussage in Widersprüche verwickelt hatte (vgl. etwa Südkurier vom 17.11.2000). In einem weiteren Verfahren gegen weitere vier Angeklagte führte die Aussage derselben Person dagegen zu Strafaussprüchen von bis zu sieben Jahren (Stuttgarter Zeitung vom 1.3.2001).

## 1. Der Schutz gefährdeter Zeugen in der Hauptverhandlung

### a) Allgemeine Regelungen

Ein Mittel des Zeugenschutzes ist in Italien wie auch in Deutschland die Möglichkeit, bei einer befürchteten Gefährdung von Zeugen die Öffentlichkeit aus der Hauptverhandlung auszuschließen (§ 172 Nr. 1a GVG; Art. 472 Abs. 3 *codice di procedura penale*<sup>4</sup>).

Das italienische Recht sieht darüber hinaus in Art. 392 ff. c.p.p. mit der Möglichkeit eines Beweissicherungsverfahrens (*incidente probatorio*) eine weitere Maßnahme des Zeugenschutzes vor. Dieses erfolgt auf Antrag der Staatsanwaltschaft oder des Beschuldigten zur Aufnahme einer Zeugenaussage, wenn ein berechtigter Grund für die Annahme besteht, dass die Person einer Gewaltanwendung, einer Bedrohung, dem Angebot oder dem Versprechen von Geld oder anderen Vorteilen ausgesetzt ist, damit sie nicht oder falsch aussagt (Art. 392 Abs. 1b c.p.p.). Im Beweissicherungsverfahren erfolgt die Vernehmung in nichtöffentlicher Sitzung unter zwingender Anwesenheit von Staatsanwalt und Verteidiger (Art. 401 Abs. 1 c.p.p.). Der Beschuldigte und der Verletzte sind zur Teilnahme berechtigt (Art. 401 Abs. 3 c.p.p.). So bleibt dem Zeugen zwar erspart, seine belastende Aussage in einer öffentlichen Hauptverhandlung zu machen, doch wird ihr Inhalt dort verlesen. Wegen der Anwesenheit des Verteidigers und eventuell sogar des Angeklagten wird dem Beweissicherungsverfahren daher nur eine eingeschränkte Wirksamkeit eingeräumt, den Zeugen vor Racheakten zu schützen<sup>5</sup>.

Der deutsche Gesetzgeber hat im Gesetz zur Bekämpfung des Rauschgifthandels und anderer Erscheinungsformen der Organisierten Kriminalität (OrgKG)<sup>6</sup> aus dem Jahr 1992 einen erweiterten Zeugenschutz konzipiert. § 68 Abs. 2 Satz 1 StPO ermöglicht generell dem gefährdeten Zeugen, statt des Wohnortes seinen Geschäfts- oder Dienstort oder eine andere ladungsfähige Anschrift zu nennen. In der Hauptverhandlung kann der Vorsitzende dem gefährdeten Zeugen darüber hinaus gestatten, jede diesbezügliche Angabe zu verweigern (§ 68 Abs. 2 Satz 2 StPO). § 68 Abs. 3 Satz 1 StPO sieht bei stärker gefährdeten Zeugen sogar die Möglichkeit vor, Angaben zur Person nicht oder nur über eine frühere Identität zu machen. Entsprechende Regelungen beinhalten die § 200 Abs. 1 Satz 3 und 4 StPO sowie § 222 Abs. 1 S. 3 StPO<sup>7</sup>. Zu einer Verringerung sog. Sperrerkklärungen bei Zeugen, die mit der Justiz zusammenarbeiten, scheint die Neuregelung in § 68 StPO allerdings nicht beigetragen zu haben.

### b) Die audiovisuelle Zeugenvernehmung

Bereits im Jahr 1992 wurde in Italien – das Beweissicherungsverfahren hatte insoweit nicht den gewünschten Erfolg gebracht – für einen besseren Schutz speziell von Personen, die mit der Justiz zusammenarbeiten, in die Durchführungs-, Koordinierungs- und Übergangsbestimmungen zur Strafprozessordnung<sup>8</sup> Art. 147-*bis* eingeführt und im Jahr 1998

4 Italienische Strafprozessordnung (im Folgenden: c.p.p.).

5 So auch *Maierwald, M.*: Personenschutz im Strafverfahren. Kriminalistik 1996, 84-90 (86).

6 BGBl. 1992 I S. 1302.

7 Zur Neuregelung *Hilger, H.*: Neues Strafverfahrensrecht durch das OrgKG, 1. Teil. NSTZ 1992, 457-463 (458 ff.); kritisch aus verschiedenen Richtungen *Böttcher, R.*: Der gefährdete Zeuge im Strafverfahren, in: *P.-A. Albrecht, A.P.F. Ehlers, F. Lamott u. a.*, Festschrift für Horst Schüler-Springorum zum 65. Geburtstag. Köln u. a. 1993, 541-553 (548 ff.) und *Eisenberg, U.*: Straf(verfahrens-)rechtliche Maßnahmen gegenüber »Organisiertem Verbrechen«. NJW 1993, 1033-1039 (1036); lebhaft begrüßt von *Krey, V. & Haubrich, E.*: Zeugenschutz, Lauschangriff, Verdeckte Ermittler. JR 1993, 309-315 (310 ff.).

8 Norme di attuazione, di coordinamento e transitorie del codice di procedura penale = disp. att. c.p.p.

nochmals modifiziert<sup>9</sup>. Dieser regelt in einer abgestuften Form die sog. audiovisuelle Zeugenvernehmung. Sie ist in Italien wie auch in Deutschland so ausgestaltet, dass sich die zu vernehmende Person nicht im Gerichtssaal befindet, sondern an einem anderen, geschützten Ort, der mit dem Gerichtssaal mittels einer Bild-Ton-Direktübertragung verbunden ist. Dabei sind die italienischen Möglichkeiten gegenüber dem deutschen Recht – dieses sieht in § 247 a StPO<sup>10</sup> nur eine fakultative audiovisuelle Vernehmung und diese auch nur für Zeugen, nicht aber für Angeklagte vor – wesentlich vielfältiger. So hat die audiovisuelle Vernehmung mittlerweile in Italien eine hohe Bedeutung gewonnen. Im ersten Halbjahr 1999 wurden allein 1.619 solcher Videokonferenzen geschaltet<sup>11</sup>.

Inhaltlich verweist Absatz 1 des Art. 147-*bis* disp. att. c.p.p. zunächst für die Vernehmung der Personen, die zu Schutzprogrammen oder -maßnahmen zugelassen sind, auf die Einhaltung der notwendigen Vorkehrungen.

Fakultativ ist nach Art. 147-*bis* Abs. 2 disp. att. c.p.p. die audiovisuelle Zeugenvernehmung bei Personen, die mit der Justiz zusammenarbeiten, aber nicht in das spezielle Schutzprogramm aufgenommen wurden. Obligatorisch ist sie

- bei Aussagen von im speziellen Schutzprogramm aufgenommenen Personen über bestimmte Straftaten der Organisierten Kriminalität oder über Menschenraub;
- wenn bei dem Zeugen eine Identitätsänderung vorgenommen wurde. In diesem Falle muss der Richter zudem geeignete Maßnahmen anordnen, damit das Gesicht des Zeugen nicht sichtbar ist<sup>12</sup>. Allerdings muss eine solche Person in der Hauptverhandlung erscheinen, soweit dies der Richter zur Klärung der Identität für erforderlich hält<sup>13</sup>;
- wenn im Zusammenhang mit bestimmten Straftaten der Organisierten Kriminalität eine Person vernommen werden soll, die in einem zusammenhängenden Verfahren wegen eben solcher Delikte angeklagt, aber noch nicht verurteilt wurde<sup>14</sup>, auch wenn eine Abtrennung des Verfahrens erfolgt ist. Nicht vorausgesetzt ist, dass es sich hierbei um einen Kronzeugen handelt<sup>15</sup>.

Eine audiovisuelle Vernehmung findet nicht statt, wenn der Richter die persönliche Anwesenheit der zu vernehmenden Person für absolut notwendig hält.

Das italienische Recht sieht darüber hinaus im Gegensatz zum deutschen eine audiovisuelle Vernehmung von Angeklagten vor (Art. 147-*bis* Abs. 4, Art. 146-*bis* disp. att. c.p.p.). Dabei ist das Recht auf eine effektive Strafverteidigung zu wahren. So muss der Angeklagte alles, was im Gerichtssaal geschieht, sehen können, sein Verteidiger anwesend sein und der Angeklagte sich mit diesem vertraulich verständigen können<sup>16</sup>.

In Italien wie in Deutschland wird die Frage diskutiert, ob die audiovisuelle Zeugenvernehmung einen Verstoß gegen die Verfassung bzw. die EMRK darstellen kann. Ob-

9 Diese Modifikationen hatten experimentellen Charakter. Sie galten zunächst nur bis zum 31.12. 2000 und sind mittlerweile außer Kraft getreten.

10 Eingeführt durch das Zeugenschutzgesetz vom 30. April 1998 (BGBl. 1998 I S. 820).

11 Relazione dal ministro dell'interno sui programmi di protezione, sulla loro efficacia e sulle modalità generali di applicazione per coloro che collaborano con la giustizia, primo semestre 1999, 34.

12 Ob daraus folgt, dass in den anderen Fällen das Gesicht sichtbar sein muss (so *Tonini, P.*: Manuale di Procedura Penale. Milano, 2. Aufl. 2000, III. 5.7.c., 506) oder ob der Richter die Nichtsichtbarkeit anordnen kann, ist streitig; siehe hierzu *Voena, G.P.*: Commento del L. 7 gennaio 1998 n. 11. Legislazione Penale 1999, 889-906 (896).

13 Art. 147-*bis* Abs. 5 disp. att. c.p.p.

14 *Voena* (Fn. 12).

15 *Tonini* (Fn. 12).

16 *Tonini* (Fn. 12), 505.

wohl der Verteidiger bei der audiovisuellen Zeugenvernehmung keinen unmittelbaren Kontakt zu dem Zeugen hat, sieht die herrschende Meinung in Italien darin keinen Verstoß gegen das verfassungsrechtlich geschützte Recht auf Verteidigung<sup>17</sup>. In Deutschland hat der 1. Strafsenat des BGH in einer neuen Entscheidung § 247 a StPO als auf nachvollziehbaren Erwägungen beruhend und im Rahmen des weiten gesetzgeberischen Gestaltungsspielraums liegend bezeichnet und einen Verstoß gegen das in Art. 6 Abs. 3 d EMRK garantierte Recht des Angeklagten auf Befragung des Belastungszeugen verneint. Eine Vorlage des § 247 a StPO an das Bundesverfassungsgericht gemäß Art. 100 GG sei daher nicht erforderlich<sup>18</sup>.

## 2. Spezielle Vorschriften für aussagebereite Zeugen, die zugleich Täter sind

In der rechtspolitischen Diskussion im Vordergrund stehen die Regelungen, die darauf abzielen, Anreize zu Aussagen für Personen zu schaffen, die – obwohl sie selbst Straftaten begangen haben – gegen ihre Mittäter aus dem Umfeld Organisierter Kriminalität aussagen sollen. Hierbei handelt es sich um Vorschriften, die in Deutschland klassischerweise unter dem Begriff der Kronzeugenregelungen diskutiert werden. In Italien sind damit die sog. »Reuigen« (*pentiti*)<sup>19</sup> angesprochen. Von den *pentiti* sind die sonstigen »unschuldigen« Zeugen, die ebenfalls mit der Justiz zusammenarbeiten, zu unterscheiden (*testimoni di giustizia*).

### a) Vergünstigungen des Kronzeugen im materiellen Strafrecht

Konkret geht es bei den *pentiti* oder den sog. Kronzeugen primär um die Frage, inwieweit einem Täter Strafmilderungen gewährt werden sollen, wenn er gegen Mittäter belastende Aussagen macht, die zur Strafverfolgung derselben beitragen können. Ein wichtiges Beispiel für eine solche Milderung findet sich in Italien in Art. 8 D.L. 13 maggio 1991, n. 152, umgewandelt in das Gesetz 12 luglio 1991, n. 203. Gemildert werden können nach Art. 8 Abs. 1 die Strafen für die Mitgliedschaft in einer mafiaartigen Vereinigung, Art. 416-*bis codice penale* (c.p.), oder für solche Straftaten, die unter Gebrauch mafioser Mittel oder um eine mafiaartige Vereinigung zu begünstigen, begangen werden. Voraussetzung einer Milderung ist, dass der Täter sich von der Vereinigung distanziert und sich bemüht, weitere Folgen seines deliktischen Verhaltens zu verhindern, indem er konkret der Polizei oder Justiz bei der Sammlung von entscheidenden Grundlagen für die Rekonstruktion von Fakten und bei der Ermittlung oder Ergreifung der Täter Hilfe leistet. Die Milderung ist obligatorisch und beträgt zwischen einem Drittel und der Hälfte der angemessenen Strafe<sup>20</sup>. Stellt sich nachträglich heraus, dass die Herabsetzung der Strafe aufgrund von falschen oder unvollständigen Aussagen erfolgt ist, findet nach Art. 8 Abs. 3-5 eine Wiederaufnahme des Verfahrens auf Antrag der Generalstaatsanwaltschaft beim Appellationsgericht statt. Der Richter nimmt dann eine neue Strafzumessung vor. Ähnliche Regelungen kennt das italienische Recht im Bereich terroristischer Straftaten und bei den Betäubungsmitteldelikten<sup>21</sup>.

17 So auch *Voena* (Fn. 12), 902; *Tonini* (Fn. 12).

18 1. Strafsenat des BGH, U v. 10.10.2000 - 1 StR 383/00.

19 Umgangssprachlicher Ausdruck; im Gesetz wird der Begriff *collaboratori di giustizia* verwendet.

20 Bei lebenslanger Freiheitsstrafe erfolgt eine Milderung auf 12 bis 20 Jahre.

21 Eine entsprechende Regelung für den Bereich des Terrorismus enthält Art. 4 D. L. 15 dicembre 1979, n. 625, umgewandelt in das Gesetz 6 febbraio 1980, n. 15. Zudem ist für einige Terroris-  
musdelikte (z. B. terroristische Vereinigung, politische Verschwörung) nach Art. 1 Abs. 1 u. 2 L. 29 maggio 1982 eine komplette Straffreiheit vorgesehen, wenn sich der Täter vor der Verurteilung vollständig von der Vereinigung löst und weitere, im Einzelnen festgelegte Verpflichtungen

Demgegenüber sind die deutschen Regelungen bislang weniger spezifiziert. Zwar existiert im Betäubungsmittelrecht die sog. kleine Kronzeugenregelung des § 31 BtmG, die mit ihrer fakultativen Strafmilderung aber auf die Verurteilung wegen Straftaten nach diesem Gesetz beschränkt ist. Dagegen ist das sog. Kronzeugengesetz, das nach langer Diskussion im Jahr 1989 befristet eingeführt, zweimal verlängert und durch das Verbrechensbekämpfungsgesetz in Art. 5 auf Aussagen von Mitgliedern einer kriminellen Vereinigung ausgeweitet wurde, Ende des Jahres 1999 ausgelaufen<sup>22</sup>. Art. 5 KronzG war dabei von Beginn an mit dem Geburtsfehler der Anknüpfung an § 129 StGB, der Mitgliedschaft in einer kriminellen Vereinigung, behaftet<sup>23</sup>, so dass selbst eine marginale Anwendung dieser Vorschrift weder erwartet werden konnte noch in der Folge eintrat<sup>24</sup>. Eine Wiedereinführung ist nach Aussagen der Bundesregierung denn auch nicht beabsichtigt<sup>25</sup>, wohl aber wird geprüft, ob in diesem Bereich eine Strafzumessungsvorschrift im allgemeinen Strafrecht geschaffen werden soll. Derzeit werden Strafmilderungen für Täter, die den Strafverfolgungsbehörden wichtiges Beweismaterial liefern, in der Praxis am ehesten über die allgemeine Strafzumessungsregel des § 46 StGB gewährt, sind sie nicht ohnehin Teil von Absprachen im Strafprozess und damit recht großzügig handhabbar, da einem Rechtsmittel faktisch entzogen. In Verbindung mit der inzwischen verbreiteten Gesetzgebungstech-

erfüllt. Im Betäubungsmittelrecht sieht u. a. Art. 74 Abs. 7 D.P.R. 9 ottobre 1990, n. 309 eine Strafmilderung für ein Mitglied einer Vereinigung zum Zwecke des Drogenhandels vor, wenn es sich eingesetzt hat, um Beweise für die Straftat zu sichern oder der Vereinigung entscheidende Ressourcen für die Begehung von Straftaten zu entziehen.

- 22 Die abermalige Verlängerung dieses Gesetzes durch das Dritte Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Änderung des Strafgesetzbuches, der Strafprozessordnung und des Versammlungsgesetzes und zur Einführung einer Kronzeugenregelung bei terroristischen Straftaten (Drittes Kronzeugen-Verlängerungs-Gesetz; BT-Drs 14/1107) bis zum 31. Dezember 2002 wurde von der Koalitionsmehrheit abgelehnt. Zu den Gründen vgl. auch Beschlussempfehlung und Bericht des Rechtsausschusses vom 1.12.1999, BT-Drs. 14/2259.
- 23 Zu den (engen) Voraussetzungen des § 129 StGB zuletzt etwa: BGH v. 20.04.1999 - 5 StR 604/98: »Eine kriminelle Vereinigung im Sinne des § 129 Abs. 1 StGB ist ein im räumlichen Geltungsbereich des Grundgesetzes bestehender auf Dauer angelegter organisatorischer Zusammenschluß von mindestens drei Personen, die bei Unterordnung des Willens des einzelnen unter den Willen der Gesamtheit gemeinsame (kriminelle) Zwecke verfolgen oder gemeinsame (kriminelle) Tätigkeiten entfalten und unter sich derart in Beziehung stehen, daß sie sich untereinander als einheitlicher Verband fühlen. Eine solche Vereinigung setzt die Unterordnung des einzelnen unter den Willen der Gesamtheit voraus. Wenn sich der einzelne nur dem Willen eines anderen Individuums unterordnet, repräsentiert der andere hier immer nur einen eigenen Willen, nicht den einer hinter ihm stehenden Mehrheit. Der bloße Wille mehrerer Personen, gemeinsam Straftaten zu begehen, verbindet diese, weil der Wille des einzelnen maßgeblich bleibt und die Unterordnung unter einen Gruppenwillen unterbleibt, noch nicht zu einer kriminellen Vereinigung, und zwar auch dann nicht, wenn eine Person als Anführer eingesetzt wird, nach dem sich die anderen richten. Der Erfassung krimineller Erscheinungsformen dieser Art dienen Strafbestimmungen, welche die bandenmäßige Begehung bestimmter Straftaten mit höherer Strafe bedrohen.«
- 24 Nach *Mehrens* (*Mehrens*, S.: Kronzeugen und die sie prämierende Gesetzgebung, in: *V. Militello, J. Arnold & L. Paoli*, Organisierte Kriminalität als transnationales Phänomen. Freiburg 2000, 273-320 [306 ff.]) kam Art. 5 KronzG bis Ende des Jahres 1998 nur dreimal zur Anwendung; vgl. auch das Ergebnis der Befragungen bei *Mühlhoff, U. & Mehrens*, S.: Das Kronzeugengesetz im Urteil der Praxis, 1999, 55 ff.
- 25 Antwort der Bundesregierung auf die Kleine Anfrage Überlegungen in der Bundesregierung zur Wiedereinführung einer »Kronzeugenregelung« vom 22.12.2000; BT-Drs. 14/5121. Mittlerweile plant die Bundesregierung aufgrund der aktuellen politischen Entwicklung eine neue Initiative in diesem Bereich; vgl. auch die Gesetzentwürfe BT-Drs. 14/5938 und 14/6834.

nik, in weiten Bereichen von Delikten, die mit Organisierter Kriminalität in Verbindung gebracht werden, sog. minder schwere Fälle vorzusehen und so auf diese ausweichen zu können, sind diese gerichtlichen Möglichkeiten ausreichend flexibel, um den Aufklärungsbeitrag des Kronzeugen in seinem eigenen Prozess adäquat würdigen zu können.

#### *b) Beweiswert der Aussage des Kronzeugen*

Anreize für Straftäter, im Falle von anderen, insbes. Mittätern, belastenden Aussagen Strafmilderungen vorzusehen, sind naturgemäß mit der Gefahr falscher Angaben verbunden. Diesem Umstand versucht man in Italien durch Vorschriften für die Beweiswürdigung der Aussage eines Kronzeugen Rechnung zu tragen. So hat in Italien die Aussage eines Mitangeklagten generell einen geringeren Beweiswert (Art. 192 Abs. 2 u. 3 c.p.p.). Sie stellt ein unvollständiges Beweismittel dar und muss von anderen Beweisumständen untermauert werden, um die Überzeugung des Gerichts bilden zu können. Das Gericht hat in seinen Entscheidungsgründen ausführlich darzulegen, welche Beweisumstände die Glaubwürdigkeit des Zeugen begründen. Dies gilt auch für Personen, die in einem im Sinne des Art. 12 c.p.p. zusammenhängenden Verfahren oder wegen solcher Taten angeklagt sind, die mit der verfahrensgegenständlichen in Beziehung stehen (Art. 192 Abs. 3 und 4 c.p.p.).

Solche Einschränkungen sind in Deutschland hingegen weder normativ verankert, noch hat sich eine Rechtsprechung ähnlichen Inhalts herausgebildet. Nach dem im Gegensatz zu Italien herrschenden formellen Beschuldigtenbegriff ist die Verfahrensrolle als Mitbeschuldigter oder Zeuge allein davon abhängig, ob die Verfahren nach den §§ 2 ff., 237 StPO verbunden sind. Steht Aussage gegen Aussage – auch eines jetzt als Zeuge gehörten Mittäters –, ist das Gericht nicht daran gehindert, eine Verurteilung allein auf die Aussage dieser Person zu stützen. Allerdings hat die Rechtsprechung in den letzten Jahren schärfere Anforderungen an die Beweiswürdigung in diesen Fällen gestellt<sup>26</sup>. Einen Grundsatz, wie etwa bei den Zeugen vom Hörensagen, dass diese »hinsichtlich ihres Beweiswertes regelmäßig nicht für die richterliche Überzeugungsbildung (sc. genügen), wenn sie nicht durch andere, nach der Überzeugung des Strafgerichts wichtige Gesichtspunkte und Beweisanzeichen bestätigt werden«<sup>27</sup>, gibt es bei dieser Fallkonstellation aber nicht. Auch ist die Beteiligtenrolle eines sog. Kronzeugen im Strafprozess flexibel. In der Regel wird sein Verfahren aus prozesstaktischen Gründen von denen seiner Mitbeschuldigten abgetrennt und – wenn möglich – zügig eine rechtskräftige Verurteilung angestrebt. Damit erhält er in den weiteren Verfahren gegen die Tätergruppierung prozessual einen Zeugenstatus und ist auch, ohne sich auf ein Auskunftsverweigerungsrecht nach § 55 StPO berufen zu können, zu einer Aussage verpflichtet.

#### *c) Vergünstigungen des Kronzeugen im Strafvollzugsrecht*

Das italienische Recht kennt nicht nur umfangreiche Regelungen im materiellen Recht, die die Aussagebereitschaft eines Kronzeugen honorieren, sondern – wiederum im Gegensatz zum deutschen Recht – auch solche im Strafvollzugsrecht.

So können Gefangene, die in das spezielle Schutzprogramm aufgenommen worden sind, in dringenden Fällen an einem anderen Ort als der Vollzugsanstalt bewacht werden (Art. 13-bis D.L. 15 gennaio 1991, n. 8). Dies stellt eine starke Abweichung von den norma-

26 Vgl. etwa die von der Rechtsprechung entwickelten Kriterien in der Aufstellung bei Weider, H.-J.: Verteidigung in Betäubungsmittel-Strafverfahren, in: A. Kreuzer, Handbuch des Betäubungsmittelstrafrechts, 1998, § 15 Rdnr. 158.

27 Zuletzt etwa BVerfG 2. Senat 3. Kammer v. 20.12.2000 - 2 BvR 591/00.

len strafvollzugsrechtlichen Regeln dar und ist nur durch ganz außergewöhnliche Schutzerefordernisse zu rechtfertigen. Bei Straftaten im Bereich der Organisierten Kriminalität muss die dazu erforderliche Ermächtigung durch den Generalstaatsanwalt im Einvernehmen mit dem nationalen Antimafia-Staatsanwalt erfolgen (Art. 13-bis Abs. 3 D.L. 15 gennaio 1991, n. 8).

Hafterleichterungen und alternative Vollzugsmaßnahmen gemäß dem 6. Abschnitt der Strafvollstreckungsordnung (L. 26 luglio 1975, n. 354, *ordinamento penitenziario*, o.p.) können bei Kronzeugen auch bei längeren als dort als Maximum festgelegten Freiheitsstrafen angeordnet werden. Dass ein bestimmter Teil der Strafe schon verbüßt sein muss, wird nicht vorausgesetzt. Auch solche Maßnahmen sind nur möglich bei Personen, die in das spezielle Schutzprogramm aufgenommen worden sind. U. a. kann die Vollstreckung der Freiheitsstrafe in der eigenen Wohnung oder an einem sonstigen privaten Ort erfolgen (Art. 47-ter o.p.: Hausarrest) oder ein Teil des Tages zur Ausübung einer beruflichen Tätigkeit außerhalb der Vollzugsanstalt verbracht werden (Art. 48 o.p.: System der Halbfreiheit). Daneben sind diese Personen von weiteren Beschränkungen bei Hafterleichterungen oder alternativen Vollzugsmaßnahmen ausgenommen (Art. 58-ter o.p.).

Ein Bezug zwischen gefährdeten Personen und Strafvollzug wird in Deutschland lediglich in Nr. 10.2 der im Jahre 1990 erlassenen »Gemeinsamen Richtlinien der Innen- und Justizminister/-senatoren des Bundes und der Länder zum Schutz gefährdeter Zeugen« hergestellt<sup>28</sup>. Danach ist die Justizvollzugsanstalt über die Gefährdungslage sofort zu unterrichten, wenn sich ein gefährdeter Zeuge in Haft befindet. Konkret kann ein solcher Schutz etwa in der Unterbringung in einem besonderen Gefängnisstrakt bestehen. Die Kooperation eines Strafgefangenen mit der Justiz wird im Allgemeinen bei der Prüfung auf vorzeitige Aussetzung der Freiheitsstrafe in Ansatz gebracht. Mitunter ist die Inaussichtstellung eines positiven Votums der Staatsanwaltschaft schon Teil einer zwischen Verteidigung und Staatsanwaltschaft bereits im Ermittlungsverfahren bzw. der Hauptverhandlung getroffenen Absprache.

### 3. Spezielle Zeugenschutzprogramme

Bislang erfolgt in Deutschland der Schutz gefährdeter Zeugen außerhalb der Hauptverhandlung auf der Grundlage der polizeirechtlichen Generalklauseln oder der strafrechtlichen Grundsätze des Notstandes und den oben genannten Richtlinien der Verwaltung. Spezielle Regelungen und Befugnisse zum Schutz gefährdeter Zeugen im Strafverfahren existieren in den Polizeigesetzen der Länder nicht. Allerdings liegt nunmehr ein Entwurf des Bundesrates für ein Gesetz zur Regelung des Schutzes gefährdeter Zeugen vor<sup>29</sup>.

In Italien ist das spezielle Zeugenschutzprogramm im Wesentlichen im 2. Abschnitt des D.L. 15 gennaio 1991, n. 8 normiert<sup>30</sup>.

#### a) Betroffener Personenkreis

Art. 9 dieses Gesetzes bestimmt, dass für Personen, die wegen ihrer Zusammenarbeit oder wegen ihrer im Ermittlungs- oder Hauptverfahren gemachten Aussagen über die in

28 Vgl. Soukup O.: Zeugenschutz. Deutsches Polizeiblatt 5 (1993), 30-32 (30); zur Entwicklung auch ausführlich Zacharias, K.: Der gefährdete Zeuge im Strafverfahren. Berlin 1997, 159; die Richtlinien sind veröffentlicht in SMBl. NW 2053 vom 16.5.1997.

29 BT-Drs. 14/638. Mittlerweile wurde der Entwurf mit Änderungen unter dem Titel »Gesetz zur Harmonisierung des Schutzes gefährdeter Zeugen« verabschiedet; vgl. BR-Drs. 685/01.

30 Umgesetzt durch L. 15 marzo 1991, n. 82.

Art. 380 c.p.p. genannten Straftaten<sup>31</sup> schwerer und gegenwärtiger Gefahr ausgesetzt sind, zum Schutze ihrer Unversehrtheit geeignete Maßnahmen angewendet werden können, die – soweit erforderlich – auch Fürsorgemaßnahmen vorsehen. Unter Zusammenarbeit sind auch sonstige Tätigkeiten zum Sammeln von Beweisen zu verstehen<sup>32</sup>. Dabei müssen objektive Anhaltspunkte für eine Bedrohung des Lebens oder der körperlichen Unversehrtheit einer Person vorhanden sein<sup>33</sup>. Beschuldigte und Angeklagte sind die überwiegenden Adressaten des Schutzprogramms; so waren im ersten Halbjahr 1999 von 1.138 geschützten Personen 1.079 selbst Beschuldigte oder Angeklagte, nur 59 sog. »unschuldige« Zeugen<sup>34</sup>. Die prozessuale Rolle der zu schützenden Person ist unerheblich<sup>35</sup>. Um »unschuldige« Zeugen, die in der Regel anderen wirtschaftlichen, sozialen und psychischen Problemen ausgesetzt sind und daher unterschiedlicher Maßnahmen bedürfen, kümmert sich eine eigene Abteilung des *Servizio Centrale di Protezione*<sup>36</sup>. Derzeit wird überlegt, für die Gruppe der »unschuldigen« Zeugen eine spezielle Verordnung einzuführen<sup>37</sup>. Geschützt werden jeweils auch nahe Angehörige, Lebensgefährten und sonstige Personen, die aufgrund ihrer (auch früheren) Beziehung zu der geschützten Person ebenfalls gefährdet sind<sup>38</sup>.

Den Umfang und Inhalt des Zeugenschutzprogrammes regelt in Italien eine Verordnung des Innenministers im Einvernehmen mit dem Justizminister, Art. 10 Abs. 3<sup>39</sup>.

In Deutschland ist nach zuverlässigen Informationen von jährlich etwa 800-900 geschützten Zeugen auszugehen, wovon rund die Hälfte Angehörige sind. Dementsprechend bezieht der Entwurf eines Zeugenschutzgesetzes in § 1 ebenfalls Zeugen, Mitbeschuldigte und auch diesen nahe stehende Personen ein. Als (eine) Voraussetzung verweist § 1 nicht auf Katalogtaten, sondern ganz allgemein auf Straftaten von erheblicher Bedeutung, insbes. von terroristischen Gewaltdelikten und Delikten aus dem Bereich der Organisierten Kriminalität.

#### b) Verfahren zur Aufnahme in das spezielle Schutzprogramm

In Italien bestimmt nach Art. 11 und 12 D.L. 8/91 eine vom Innenminister im Einvernehmen mit dem Justizminister eingesetzte zentrale Kommission das spezielle Schutzprogramm im Einzelfall. Dadurch soll eine Einheitlichkeit für eine Aufnahme in das Schutzprogramm gewährleistet werden<sup>40</sup>. Antragsberechtigt ist der Staatsanwalt, der in dem Verfahren ermittelt, in dem die betreffende Person ihre Mitarbeit angeboten hat<sup>41</sup>. In dem Antrag müssen alle Tatsachen enthalten sein, die Voraussetzung für die Aufnahme in das Schutzprogramm sind. Die zentrale Kommission entscheidet über die Aufnahme in das

31 Z. B. Verbrechen gegen den Bestand des Staates, Raub, Erpressung, Betäubungsmitteldelikte, Verbrechen zu terroristischen Zwecken, Anregung, Gründung, Leitung oder Organisation einer kriminellen oder mafiaartigen Vereinigung.

32 Z. B. durch Einschleichen in eine Organisation (*Laudi, M.: Digesto delle discipline penalistiche, »imputato pentito«, 1992, 272-278 [273]*).

33 *Manzione, D.: Commento al D.L. 15/1/1991 n. 8. Legislazione penale 1992, 676-695 (682)*.

34 *Relazione dal ministro dell'interno* (Fn. 11), 20.

35 *Laudi* (Fn. 32).

36 *Relazione dal ministro dell'interno* (Fn. 11), 54.

37 *Relazione dal ministro dell'interno* (Fn. 11), 56.

38 Die Zahl der geschützten Angehörigen betrug im ersten Halbjahr 1999 4.207 (*Relazione dal ministro dell'interno* [Fn. 11], 19).

39 Siehe D.M. 24 novembre 1994, n. 687.

40 *Manzione* (Fn. 33), 678 f.

41 Im ersten Halbjahr 1999 wurden 130 Anträge für das spezielle Schutzprogramm gestellt, mit steigender Tendenz (*Relazione dal ministro dell'interno* [Fn. 11], 13).



spezielle Zeugenschutzprogramm, wobei das Risiko, dem die Person aufgrund ihrer bereits gemachten oder noch möglichen Angaben ausgesetzt ist, berücksichtigt werden muss, Art. 11 Abs. 1<sup>42</sup>. Dabei legt sie die konkreten Modalitäten des Zeugenschutzes fest, z. B. die Dauer, den Umfang der finanziellen Unterstützung, einen neuen Wohnsitz sowie den Bereich, in dem ein bestimmter Arbeitsplatz gesucht wird<sup>43</sup>. In Fällen besonderer Dringlichkeit kann auch der Polizeichef die notwendigen Schutz- und Fürsorgemaßnahmen ergreifen<sup>44</sup>.

Im deutschen Entwurf ist keine Antragsbefugnis normiert. Nach § 4 Abs. 3 soll über den Beginn wie die Beendigung des Zeugenschutzes der Leiter der Behörde entscheiden, bei der der Zeugenschutzdienststelle eingerichtet ist, und zwar im Einvernehmen mit der zuständigen Staatsanwaltschaft. In beiden Ländern existieren Bestimmungen bzw. sind solche vorgesehen, nach denen das Schutzprogramm beendet werden kann. Dazu gehört insbes. die (erneute) Straffälligkeit der zu schützenden Person<sup>45</sup>. In Italien wurden im ersten Halbjahr 1999 335 Verstöße gegen die Pflichten des Zeugenschutzes registriert, davon waren 79 % Nichtbeachtung der Regeln des Schutzprogrammes und 21 % die Begehung von Straftaten. In 41 Fällen erfolgte daraufhin ein Widerruf bzw. eine Nichtverlängerung des Schutzprogramms<sup>46</sup>. Während der deutsche Entwurf dazu keine Regelung trifft, wird in Italien das Programm nach einer darin bestimmten Frist, die zwischen sechs Monaten und fünf Jahren betragen kann, auf das Vorliegen seiner Voraussetzungen überprüft. Wird im Programm selbst keine Frist bestimmt, erfolgt die Überprüfung jeweils nach einem Jahr<sup>47</sup>.

### c) Inhalt des Zeugenschutzprogramms

§ 6 Abs. 2 des deutschen Entwurfs nennt als Schutzmaßnahmen insbes. die Unterstützung der zu schützenden Person beim Aufbau eines neuen Lebens- und Arbeitsumfeldes, die Errichtung von Datensperren sowie die Ausstellung von Tarndokumenten. Auf Regelungen, die eine Identitätsänderung vorsehen, hat der deutsche Entwurf ausdrücklich verzichtet<sup>48</sup>. Italien sieht dagegen die Möglichkeit einer Identitätsänderung vor<sup>49</sup>. Eine solche Änderung der Identität erfolgte im ersten Halbjahr 1999 immerhin in 26 Fällen<sup>50</sup>. Dabei wird der betreffenden Person u. a. ein neuer Name, ein neues Geburtsdatum sowie ein neuer Geburtsort zugewiesen. Wegen der damit verbundenen vielfältigen Schwierigkeiten wird allerdings auch in Italien eine Identitätsänderung lediglich als »ultima ratio« angesehen<sup>51</sup>. Daher wurde bislang eine Änderung der Identität regelmäßig nur in den Fällen erlaubt, in denen die Verfahren, zu denen die geschützte Person Angaben machen konnte, kurz vor dem Abschluss standen. Außerdem sollten die betreffenden Personen nicht am Anfang langer Strafverfahren oder Haftstrafen stehen und bereits konkrete Pläne für ihre

42 Von 110 Anträgen, über die im ersten Halbjahr 1999 entschieden wurde, wurden 78 angenommen und 32 abgelehnt (*Relazione dal ministro dell'interno* [Fn. 11], 17).

43 *Laudi* (Fn. 32), 275.

44 Für die Dauer von maximal 90 Tagen. Diese Frist ist einmal verlängerbar, Art. 4 D.M. 24.11.1994, n. 687.

45 Art. 5 Abs. 5 D.M. 24 novembre 1994, n. 687.

46 *Relazione dal ministro dell'interno* (Fn. 11), 30 f.

47 Art. 5 Abs. 7 D.M. 24 novembre 1994, n. 687.

48 Vgl. die Begründung des Gesetzentwurfes.

49 Art. 15 D.L. 8/91 i. V. m. D.Lgs. 29 marzo 1993, n. 119.

50 *Relazione dal ministro dell'interno* (Fn. 11), 37.

51 *Laudi* (Fn. 32), 276.

soziale Wiedereingliederung haben<sup>52</sup>. Als wichtig wird dabei insbes. die Schnelligkeit und Vertraulichkeit des Verfahrens angesehen, ohne die eine Identitätsänderung keinen Sinn mache. Nach dem Wechsel der Identität darf die Person im privaten wie im öffentlichen Leben die alten Personalien nicht mehr verwenden<sup>53</sup>. Für die alten Verfahren und Beziehungen, die Tatsachen betreffen, die sich vor der Identitätsänderung ereignet haben, gelten sie jedoch nach wie vor<sup>54</sup>.

Nach der Begründung des deutschen Entwurfes ist die Möglichkeit zur Ausstellung von Tarndokumenten als Instrument für einen wirksamen Zeugenschutz dagegen genügend. Eine vom Bundesrat intendierte, schon im Entwurf des OrgKG vorgesehene Änderung des Personenstandsgesetzes, mit der eine gesetzliche Grundlage für eine Identitätsänderung geschaffen werden sollte, wurde aufgrund der Bedenken der früheren Bundesregierung nicht Gesetz<sup>55</sup>. De lege lata ist § 34 StGB als Eingriffsgrundlage für eine solche Maßnahme allerdings nicht ausreichend, was sich auch daraus ergibt, dass § 110 a Abs. 3 StPO explizit die Herstellung, Änderung und den Gebrauch von Urkunden regelt, die ein Verdeckter Ermittler für seine Arbeit benötigt<sup>56</sup>. So ist derzeit keine gesetzliche Grundlage ersichtlich, auf die sich eine solche Identitätsänderung stützen könnte<sup>57</sup>. Zwar scheinen verschiedene Gerichtsentscheidungen von der Möglichkeit einer Identitätsänderung »de lege lata« auszugehen<sup>58</sup>, doch gibt es keine Hinweise darauf, dass diese Schutzmaßnahme derzeit in nennenswertem Umfang in Deutschland praktiziert wird.

Die Maßnahmen zum konkreten Schutz werden in den Zeugenschutzprogrammen durch solche der Fürsorge ergänzt. § 10 des deutschen Entwurfes enthält z. B. Regelungen zur Sicherung des Lebensunterhaltes der zu schützenden Person. Absatz 1 verweist dabei zunächst auf die gewöhnlichen Unterstützungsmöglichkeiten der öffentlichen Hand. Nach Absatz 2 ist darüber hinaus eine vorübergehende Sicherung des Lebensunterhaltes

52 *Relazione dal ministro dell'interno* (Fn. 11), 38.

53 Art. 6 Abs. 1 D.Lgs. 29 marzo 1993, n. 119.

54 Art. 6 Abs. 2-7 D.Lgs. 29 marzo 1993, n. 119.

55 Der Gesetzentwurf eines OrgKG des Bundesrates (BT-Drs. 12/989) sah die Einführung eines § 27 a Personenstandsgesetz mit der Möglichkeit vor, bei erheblich gefährdeten Zeugen »den Geburtsort, das Geburtsdatum, die Abstammung oder einzelne Bestandteile des Personenstands sowie Vor- und Familienname« neu zu bestimmen. Im Gesetzgebungsverfahren setzten sich die Bedenken der Bundesregierung durch (BT-Drs 12/989, S. 60 f.), die vor allem darin bestanden, dass auch aus diesen Einträgen immer die frühere Identität ersichtlich wäre; vgl. *Soiné, M. & Soukup, O.*: »Identitätsänderung«, Anfertigung und Verwendung von »Tarnpapieren«. ZRP 1994, 466-470 (466 f.); *Meyer, J.*: Zeugenschutz im Spannungsfeld von Wahrheitsermittlung und Beschuldigtenrechten, in: *J. Arnold, B. Burkhardt, W. Gropp u. a., Grenzüberschreitungen. Beiträge zum 60. Geburtstag von Albin Eser*. Freiburg 1995, 95-122 (110).

56 Vgl. ausführlich *Soiné & Soukup* (Fn. 55), 468 ff.

57 *Soiné & Soukup* (Fn. 55), 468; *Weigend, T.*: Empfehlen sich gesetzliche Änderungen, um Zeugen und andere nicht beschuldigte Personen im Strafprozessrecht besser vor Nachteilen zu bewahren? Gutachten C für den Deutschen Juristentag, in: *Ständige Deputation des Deutschen Juristentages* (Hrsg.), Verhandlungen des 62. Deutschen Juristentages. München 1998, C 1-131 (C 31); *Griesbaum, R.*: Der gefährdete Zeuge. Überlegungen zur aktuellen Lage des Zeugenschutzes im Strafverfahren. NStZ 1998, 433-441 (438 f.) mit einem konkreten Regelungsvorschlag.

58 Beginnend mit BGH v. 10.10.1979 - 3 StR 281/79 = BGHSt 29, 109 (113): »Dabei könnte gegebenenfalls zugesichert werden, daß auf die Mitteilung der Anschrift des Zeugen ebenso verzichtet wird wie – im Falle einer Identitätsänderung – auf die Angabe seines jetzigen Namens.«; BVerfG v. 26.5.1981 - 2 BvR 215/81 = BVerfGE 57, 250 (286): »Das Gericht darf ferner zusichern, daß der gefährdete Zeuge im Falle seiner Identitätsänderung seinen gegenwärtigen Namen nicht anzugeben braucht, wenn nur so eine Vernehmung erreicht werden kann.«; vgl. auch BGH Großer Senat für Strafsachen v. 17.10.1983 - GSS 1/83 = BGHSt 32, 115 (128).

durch die Zeugenschutzdienststelle möglich. Die zu schützende Person soll dadurch wirtschaftlich nicht besser gestellt werden als vor der Aufnahme in den Zeugenschutz. Damit soll nach der Entwurfsbegründung dem Vorwurf begegnet werden, die Aussage der zu schützenden Person sei durch gesetzlich nicht vorgesehene Vorteile erlangt worden. Offen bleibt dabei, inwieweit es bei dem Umfang der Unterstützung zu berücksichtigen ist, wenn die zu schützende Person hohe Einkünfte und einen hohen Lebensstandard aus kriminellen Einkünften erzielt hat.

Ein Bericht des italienischen Innenministeriums gibt Auskunft über Art und Verteilung der mit dem Schutzprogramm verbundenen Ausgaben: Immerhin 40 % des Budgets entfallen auf Verteidigerkosten für Taten, die vor Aufnahme in das Schutzprogramm begangen wurden, 26 % auf Kosten für eine Unterkunft, 21 % für monatliche Unterhaltszahlungen an Personen ohne Einkommen, 1,1 % für Umzug und Transport sowie 0,5 % auf Kosten für die Gesundheitsfürsorge<sup>59</sup>. Andererseits gehören zu den Fürsorgemaßnahmen in Italien auch solche, die am Ende des Programms eine Wiedereingliederung in die Gesellschaft gewährleisten sollen. Einen zentralen Punkt stellt hierbei das Arbeitsleben dar. Hierfür werden ggf. unter Decknamen oder neuer Identität Arbeitspapiere ausgestellt und Arbeitsplätze oder Weiterbildungsmöglichkeiten vermittelt. Eine besondere arbeitsrechtliche Regelung gibt es in diesem Zusammenhang jedoch in Italien noch genauso wenig wie eine Sonderregelung für die Bedürfnisse »unschuldiger« Zeugen. Auch der deutsche Entwurf enthält hierfür keine Vorschriften.

#### 4. Reformbestrebungen

Aus deutscher Sicht von besonderem Interesse ist ein Blick auf die Reformbestrebungen in Italien. Zwar wird in der Zusammenarbeit der *pentiti* mit den Strafverfolgungsbehörden nach wie vor ein besonders wichtiges, wenn nicht das einzige Mittel gesehen, um die inneren Strukturen und das Funktionieren einer kriminellen Organisation zu verstehen<sup>60</sup>. Doch werden einzelne Punkte, insbes. die Kosten und Ausführung des speziellen Schutzprogramms in der italienischen Öffentlichkeit immer wieder kritisiert. Problematisch erscheint vor allem, dass wegen schwerer Delikte verurteilte Kronzeugen ihre Strafe in Freiheit verbüßen und vom Staat dafür noch Geld bekommen können. Teilweise haben Kronzeugen die Vergünstigungen auch zur Begehung von schweren Straftaten ausgenützt<sup>61</sup>.

Die italienische Regierung hat daher im März 1997 einen Reformentwurf eingebracht, der die bestehende Regelung über den Schutz von Kronzeugen in einigen wichtigen Punkten modifiziert<sup>62</sup>. So unterscheidet die Neufassung zum einen strenger zwischen Schutzmaßnahmen und solchen, die eher eine Belohnung für die Zusammenarbeit darstellen. Zum anderen wird auch zwischen Kronzeugen aus dem kriminellen Milieu und anderen »unschuldigen« Zeugen differenziert.

Hervorzuheben ist die in Art. 9 der Neufassung vorgesehene strengere Auswahl der Kronzeugen. So werden nur noch Personen berücksichtigt, die unerlässliche Aussagen im Ermittlungs- oder Hauptverfahren wegen Mafia- oder Terrorismusdelikten machen und aus diesem Grund einer außergewöhnlich großen Gefahr ausgesetzt sind. Eine weitere Einschränkung liegt in dem Erfordernis der Unerlässlichkeit der Kollaboration, die recht-

59 Angaben für das erste Halbjahr 1999 (*Relazione dal ministro dell'interno* [Fn. 11], 45).

60 *Manzione* (Fn. 33), 677.

61 *Orlandi, R.*: Landesbericht Italien, in: *W. Gropp & B. Huber*, Rechtliche Initiativen gegen die organisierte Kriminalität. Freiburg 2001, 443-479 (471).

62 *Disegno di legge n. 2207 Senato*. Der Gesetzentwurf wurde mit wenigen Änderungen inzwischen verabschiedet, L. 13 febbraio 2001, n. 45.

zeitig und authentisch sein muss. Um dies zu gewährleisten, müssen die an einer Zusammenarbeit interessierten Personen, bevor sie in den Genuss irgendeiner Maßnahme kommen, ein Protokoll unterzeichnen, in dem sie u. a. die wichtigsten, den Aufklärungsbeitrag betreffenden Fakten benennen. Ebenfalls müssen in diesem Protokoll die an einer Zusammenarbeit Interessierten auch alle aus ihrer kriminellen Betätigung stammenden Güter angeben. Diese sind an die Staatskasse herauszugeben, sobald eine Zulassung zu den speziellen Schutzmaßnahmen erfolgt ist.

Die Schutzmaßnahmen werden ferner nach der Bedeutung der Aussagen gestaffelt. Zum speziellen Schutzprogramm sollen nur solche Personen zugelassen werden, deren Beitrag essentielle Erkenntnisse über Strategien, Gliederung, finanzielle Mittel und Bewaffnung krimineller mafiaartiger oder terroristischer Organisationen bietet<sup>63</sup>.

Wenn die Aussagen nicht den für das spezielle Schutzprogramm ausreichenden Inhalt haben, aber dennoch eine Gefahr für ihren Urheber verursachen, sollen spezielle Schutzmaßnahmen angewendet werden, die zwar Sicherheit und Fürsorge gewährleisten, aber eine soziale Unterstützung nicht in dem Umfang wie das spezielle Schutzprogramm vorsehen<sup>64</sup>. Solche Maßnahmen haben eher vorübergehenden Charakter.

Nach dem neuen Gesetz gehören zum Kreis der geschützten Personen neben dem Kronzeugen grundsätzlich nur noch die Personen, die dauerhaft mit ihm zusammenleben, und damit nicht mehr alle Familienangehörigen, außer sie sind besonderen Gefahren ausgesetzt. Diese Einschränkungen des Zugangs zu Schutzmaßnahmen zielen darauf ab, die steigende Zahl der zu schützenden Personen zu begrenzen, und damit die Effizienz des Systems zu verbessern. Gleichzeitig erhofft man sich, dass die Bereitschaft zur Kooperation darunter keinen Schaden leidet<sup>65</sup>.

Art. 12 Abs. 2 der Neufassung statuiert eine explizite Pflicht des Kronzeugen, sich einer Vernehmung zu unterziehen. Bei Missachtung dieser Obliegenheit können die Schutzmaßnahmen geändert oder widerrufen oder spezielle Hafterleichterungen wieder aufgehoben werden.

Auch werden die Möglichkeiten für Kronzeugen, in der Haft Vergünstigungen zu erhalten, erschwert. Die Aufhebung der Haft oder ihre Ersetzung durch eine weniger einschneidende Maßnahme hängt nicht mehr allein davon ab, dass der Interessierte seine Bereitschaft zur Zusammenarbeit kundtut. Erforderlich ist dafür vielmehr, dass keinerlei Anhaltspunkte dafür existieren, dass gegenwärtig noch Beziehungen zur Mafia oder dem Terrorismus bestehen<sup>66</sup>. Der in Strafhaft befindliche Kronzeuge wird in eigens dafür bestimmte Abteilungen der Anstalt verlegt. Hiermit sollen seine soziale Wiedereingliederung begünstigt und konzertierte Aktionen von Mitgefangenen verhindert werden.

Die Gewährung von Hafterleichterungen bzw. alternativen Maßnahmen wird getrennt von der reinen Zulassung zum Schutzprogramm geregelt. Um solche Vergünstigungen zu bekommen, muss der Kronzeuge nach dem Entwurf mindestens ein Viertel seiner Strafe (bei lebenslänglich mindestens zehn Jahre) im Gefängnis verbracht haben<sup>67</sup>. Die noch geltende Regelung sieht hingegen keine Mindestdauer vor.

Nach Art. 13 Abs. 8 der Neufassung enthält eine Verordnung spezielle Maßnahmen für die soziale Wiedereingliederung von Minderjährigen und »unschuldigen« Zeugen. Dabei wird insbes. die Erhaltung des Arbeitsplatzes garantiert. Dies schließt eine große Lücke

63 *Relazione dal ministro dell'interno* (Fn. 11), 67.

64 *Relazione dal ministro dell'interno* (Fn. 11), 68.

65 *Relazione dal ministro dell'interno* (Fn. 11), 72.

66 Art. 16-*octies* in der Neufassung.

67 Art. 16-*nomies* Abs. 4 in der Neufassung.

im bisherigen Recht. Mag die Verwirklichung dieser Reform zur Beseitigung einiger Missstände beitragen, scheinen die entworfenen Vorschriften gleichwohl sehr umfangreich und kompliziert.

### 5. Schlussbemerkungen

Die normativ wie qualitativ andersartige Ausprägung des Zeugenschutzes in Italien und Deutschland spiegelt zunächst die verschiedene Größenordnung des Problems Organisierte Kriminalität in beiden Ländern wider. So ist in Italien die Organisierte Kriminalität, und insbes. die der Mafia schon seit langer Zeit fest in der Gesellschaft verwurzelt. Auch stellen die Kronzeugen und die für sie vorgesehenen Vergünstigungen quantitativ eine enorme Größe dar, was ein detailliertes System entsprechender Regeln eher als in Deutschland erforderlich macht.

Im Einzelnen ist in Italien das Thema Zeugenschutz stark dominiert von dem System des speziellen Schutzprogramms. Dieses hat schon wesentlich zum erfolgreichen Kampf gegen die Organisierte Kriminalität beigetragen. Allerdings hat die positive Einschätzung des Wertes der *pentiti* im Zuge des misslungenen Prozesses gegen *Giulio Andreotti* eine deutliche Relativierung erfahren<sup>68</sup>.

Generell sind die Gefahren des Zeugenschutzes in Deutschland wie in Italien ähnlich und liegen bereits in der Logik des Programmes selbst. Um in ein Zeugenschutzprogramm aufgenommen zu werden, muss einerseits eine erhebliche Gefährdung vorliegen, andererseits die Aussage von erheblicher Bedeutung sein. Will ein Aussteiger also einen entsprechenden Schutz erreichen, könnte er dazu neigen, in beiden Bereichen übertriebene Aussagen zu machen, bei denen er auch im weiteren Verlauf des Verfahrens bleiben müsste, um weiterhin geschützt zu werden<sup>69</sup>. Eine Anschauung darüber, wie sehr eine (Wieder-)Aufnahme in ein Zeugenschutzprogramm gewünscht werden kann, vermittelt die (abgewiesene) Klage eines türkischen Staatsangehörigen aus dem Rauschgiftmilieu auf Aufnahme in das Zeugenschutzprogramm des Landes Nordrhein-Westfalen<sup>70</sup>.

Eine ähnliche Problemlage besteht im Bereich der Kronzeugenregelungen und der mit ihnen verbundenen Strafmilderungen, in Deutschland insbes. bei der Anwendung des § 31 BtMG.

Reformbedarf besteht in Deutschland unzweifelhaft zunächst dahingehend, dass die Praxis der Zeugenschutzprogramme einer gesetzlichen Regelung zugeführt werden sollte. Dabei ist es einleuchtend, dass »unschuldige« Zeugen staatlicherseits einen größeren Schutz verdienen als solche Personen, die nicht nur durch ihre Aussagen, sondern auch durch ihre kriminelle Tätigkeit ihre Gefährdung mitverursacht haben. Diese Differenzierung sollte in einem notwendigen ZeugenschutzG aufgegriffen werden.

Für den Bereich des materiellen Strafrechts wie auch des Strafvollzugsrechts mahnen die italienischen Erfahrungen den deutschen Gesetzgeber davor, Kronzeugen in allzu extensiver Art und Weise einen Sonderstatus gegenüber gewöhnlichen Straftätern wie auch sonstigen Zeugen einzuräumen. Am ehesten ist hier der Umstand reformbedürftig, dass das deutsche Recht weder eine gesetzlich verankerte noch durch die Rechtsprechung

68 Zum Freispruch im Prozess wegen mafiaartiger Vereinigung, der nur einen Teil der Verfahren gegen *Giulio Andreotti* darstellt, siehe *Felice, C.*, in: *Corriere della Sera* vom 24.10.1999.

69 Ähnlich *Eisenberg, U.*, Anm. zu dem Beschl. des BGH v. 18.2.1993 - 1 StR 10/93, StV 1993, 624 (627); vgl. *Zacharias* (Fn. 28), 185 f.

70 VG Gelsenkirchen, NJW 1999 3730; dazu *Soiné, M.*: Polizeilicher Zeugenschutz. NJW 1999, 3688-3690 mit Kritik an der vom VG Gelsenkirchen herangezogenen polizeilichen Generalklausel als allgemeiner gesetzlicher Grundlage.

entwickelte Beweisregel kennt, dass eine Verurteilung nicht allein auf Grundlage der Aussage eines Zeugen ergehen darf, der durch seine Aussage materiell-rechtlich oder strafprozessual besser gestellt wird. Weitergehende Kronzeugenregelungen sollten allenfalls nach einer sorgfältigen Bedarfsanalyse eingeführt werden, zumal Strafrahmen, Strafzumessungsrecht wie Möglichkeit der Absprachen bereits derzeit eine große Flexibilität aufweisen, um eine entsprechende Aussage eines Kronzeugen angemessen würdigen zu können.

(Anshr. d. Verf.: Wiss. Mitarb. *Konstanze Jarvers*, Dr. iur. *Jörg Kinzig*, Max-Planck-Institut für ausländisches und internationales Strafrecht, Günterstalstr. 73, 79100 Freiburg; e-mail: k.jarvers@iuscrim.mpg.de; j.kinzig@iuscrim.mpg.de)